# BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)



# ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3790/4G für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter Aktenzeichen 1.5/44 185

# 1. Rechtsgrundlagen

- \$ 5 der Verordnung über die Beförderung géfährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See GGVSee) vom 27. Juni 1986 (BGBl. I, S. 962), in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I, S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2454).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560), in der Fassung der 3. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 06.06.1990 (BGBl. I, S. 1001).

#### 2. Antragsteller

Wano Schwarzpulver Kunigunde Zweigniederlassung der Wasagchemie Sythen GmbH

3384 Liebenburg 5

#### 3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Säcke aus Textilgewebe)

Blatt

## 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 054/4/12/90 vom 06.10.1990 der HCH. Sieger GmbH & Co. KG Zentrallabor, Postfach 1353, 5352 Zülpich einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind, dabei dürfen die Vorgaben des Masse-Volumen-Diagramms und die festgelegten Abmessungen gem. Anlage Nr. 054.0 zum o. g. Prüfbericht nicht überschritten weden. Jede Variante ist durch einen prüftechnischen Nachweis (Prüfprotokoll) zu bestätigen.

#### 5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

# 6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Herstelller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

### 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

- 8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen IIoder IIIverwendet werden.
- 8.3 Die Bruttomasse darf 27,8kg nicht überschreiten.

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

- 8.4 -
- 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
- 9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 10. Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Überein- kommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 13.03.1991

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5 Gefahrgutverpackungen und Großpackmittel Im Auftrag

Dipl.-Ing. H. W. Hübner Oberregierungsrat

Laboratorium 1.52 Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. D. Mertens